

Rechtssache C-7/90

Strafverfahren gegen Paul Vandevenne u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
der Politierechtbank Hasselt, Belgien)

„Straßenverkehr — Sozialvorschriften —
Verpflichtungen des Arbeitgebers“

Sitzungsbericht	I - 4372
Schlußanträge des Generalanwalts Walter Van Gerven vom 19. Februar 1991	I - 4377
Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 2. Oktober 1991	I - 4383

Leitsätze des Urteils

1. *Verkehr — Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Unternehmen — Begriff*
(Verordnung Nr. 3820/85 des Rates, Artikel 15)
2. *Verkehr — Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung zu ahnden — Umfang — Verpflichtung, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in das nationale Recht einzuführen — Keine Verpflichtung — Verpflichtung, ein System der objektiven Verantwortlichkeit einzuführen — Keine Verpflichtung*
(EWG-Vertrag, Artikel 5; Verordnung Nr. 3820/85 des Rates, Artikel 15 und 17 Absatz 1)
1. Der Begriff „Unternehmen“ in Artikel 15 der Verordnung Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr bezieht sich auf ein selbständiges Rechtssubjekt unabhängig von seiner Rechtsform, das auf Dauer eine Beförderungstätigkeit ausübt und befugt ist, die Arbeit der Fahrer und

der Mitglieder des Fahrpersonals zu organisieren und zu kontrollieren.

2. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, der nur vorsieht, daß die Mitgliedstaaten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung ahnen, ist ebensowenig wie Artikel 5 EWG-Vertrag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu entnehmen, den Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in ihr nationales Recht einzuführen. Zuwiderhandlungen gegen Artikel 15 der Verordnung, der dem Unternehmen spezifische Handlungspflichten auferlegt, die

sich von denen der Fahrer unterscheiden, können durch die Anwendung von Bestimmungen bestraft werden, die mit den Grundprinzipien des nationalen Strafrechts in Einklang stehen, sofern die sich daraus ergebenden Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Da im übrigen den Mitgliedstaaten ein Ermessen bei der Wahl der Sanktionen verbleibt, sofern diese geeignet sind, sind sie weder verpflichtet noch ist es ihnen verboten, ein System der objektiven Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Fall einzuführen, daß seine Erfüllungsgehilfen ihre Verpflichtungen nicht beachten.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-7/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Rechtlicher Rahmen

Im Anschluß an eine am 26. Oktober 1988 durchgeführte Kontrolle wurde der bei der NV Wilms Transport beschäftigte Fahrer P. Vandevenne wegen Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten angeklagt, die in den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter

Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgelegt sind. Gegen M. Wilms und J. Mesotten wird vorgegangen, weil sie es als Arbeitgeber, Angestellter oder Bevollmächtigter der NV Wilms Transport angeblich unterlassen haben, die Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 3820/85 durch P. Vandevenne einhalten zu lassen. Die NV Wilms Transport wurde als für P. Vandevenne und J. Mesotten zivilrechtlich Haftende geladen.

Im Laufe des Verfahrens vor der Politie-rechtbank wurde die Frage nach der Auslegung des Artikels 15 der Verordnung Nr.

* Verfahrenssprache: Niederländisch.